

**Prüfungsordnung (Satzung) der  
NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft  
für den postgradualen Weiterbildungsstudiengang  
Master of Business Administration (MBA) ab Jahrgang 2024  
(Oktober)  
Vom 22. August 2024**

*NBl. HS MBWFK Schl.-H. Heftnr. 04/2024, S. 59.*

*Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 23. August 2024.*

Aufgrund § 76 Absatz 9 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung vom 15. August 2024 durch den Senat und nach Genehmigung vom 22. August 2024 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – im Folgenden NORDAKADEMIE genannt – die folgende Satzung erlassen:

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

**II. Zulassung zum Studium**

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

**III. Masterprüfung**

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterprüfungsverfahren
- § 9 Masterthesis
- § 10 Abschlussgrad und Gesamtnote
- § 11 Studienplan

**IV. Ergänzende Bestimmungen**

- § 12 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des weiterbildenden Studiengangs Master of Business Administration (MBA) erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung gehen dieser Prüfungsordnung vor.

### **§ 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen**

- (1) Der Studiengang hat das Ziel, vertiefte und umfassende Kenntnisse, Methoden und Instrumente im Bereich der Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) zu vermitteln. Der Studiengang baut auf einen bereits vorhandenen Hochschulabschluss sowie einschlägiger beruflicher Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr auf.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über das in den Lernzielen der Module beschriebene Wissen, die beschriebenen Fertigkeiten und Kompetenzen verfügen, deren Beherrschung die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, das in Absatz 1 definierte Studienziel zu erreichen. Durch das Bestehen von Prüfungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS), im Folgenden ECTS-Punkte genannt, vergeben.

### **§ 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer**

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan (siehe Anlage 1). Im Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben. Die Regelstudienzeit beträgt 24 Kalendermonate. Das Studium gliedert sich in zwei aufeinanderfolgende Studienjahre mit jeweils zwölf Monaten.
- (2) Das Studium beginnt am 1. April oder am 1. Oktober. Dementsprechend dauern die Studienjahre für Studierende, die zum 1. April immatrikuliert werden, jeweils vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres. Für Studierende, die zum 1. Oktober immatrikuliert werden, dauern die Studienjahre jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.
- (3) Die Veranstaltungen des Studienganges finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt.
- (4) Die für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodule und angebotenen Projekte werden in einem Katalog veröffentlicht. Studierende dürfen die Wahlpflichtmodule frei kombinieren. Insgesamt sind 20 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich zu erwerben.
- (5) Die Hochschule kann in den Modulbeschreibungen Zulassungsvoraussetzungen und maximale Teilnehmerzahlen für die Wahlpflichtmodule und die Projektmodule festlegen. Bei polyvalenten Wahlpflichtmodulen haben Studierende ihres eigenen Studiengangs Belegungspriorität.

## **II. Zulassung zum Studium**

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studiengang wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Eingangsprüfung aus § 6 erfolgreich durchläuft.
- (2) Die formalen Voraussetzungen erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat, wenn sie oder er einen im Inland staatlich anerkannten Hochschulabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule besitzt und über eine grundsätzlich mindestens einjährige einschlägige berufliche Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss verfügt.

### **§ 5 Zulassungsantrag**

- (1) Die Zulassung zum Studiengang ist bei der Leitung des Studiengangs zu beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
  - dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen,
  - dem Teilnahmenachweis an einem strukturierten Auswahlgespräch zum Studiengang,
  - dem tabellarischen Lebenslauf,
  - beglaubigten Zeugniskopien über bisherige Hochschulabschlüsse,
  - Nachweisen über weitere anerkennbare Studien- und Prüfungsleistungen und, soweit erforderlich,
  - Nachweise über deren staatliche Anerkennung sowie
  - Nachweisen, aus denen die Dauer und der Inhalt der bisherigen beruflichen Tätigkeiten ersichtlich sind. Dies sind insbesondere Arbeitszeugnisse oder andere Bescheinigungen der Arbeitgeber.

### **§ 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus der Leitung des Studiengangs oder einem von der Leitung des Studiengangs benannten Vertreterin oder Vertreter und einer vom Prüfungsausschuss benannten zweiten, unabhängigen Person.
- (2) Die Eingangsprüfung wird von der Leitung des Studiengangs bewertet. Sie besteht aus einem Potentialtest, Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Qualifikation, einem Englischtest (B2) und der Beantwortung der Fragen des Bewerbungsbogens. Für Absolventinnen und Absolventen der NORDAKADEMIE mit einer Bachelor-Gesamtnote von „sehr gut“ oder „gut“ kann auf Entscheidung des Zulassungsausschusses auf die Eingangsprüfung verzichtet werden.
- (3) Im Rahmen der Eingangsprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber zudem verpflichtet, an einem strukturierten Auswahlgespräch teilzunehmen. Zusätzlich wird bei Klärungsbedarf der formalen Voraussetzungen ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart.
- (4) Die Ergebnisse der Eingangsprüfung und die begründete Zulassungsentscheidung werden den Bewerberinnen und Bewerber zeitnah mitgeteilt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die zu Studienbeginn weniger als 210 ECTS-Punkte oder weniger als sieben Semester in Diplomstudiengängen erfolgreich studiert haben, können nur unter der Auflage zugelassen werden, dass anerkennbare Zusatzleistungen in Höhe der Workload-Differenz vor der Graduierung zum Master erbracht werden, sofern eine Anerkennung der im Beruf erworbenen Kompetenzen nicht möglich ist. Dies erhöht die Regelstudiendauer um den dem Workload im berufsbegleitenden Studium entsprechenden Zeitraum.

### **III. Masterprüfung**

#### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 11.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen sind spätestens beim zweiten gemäß der Abfolge aus § 11 Absatz 1 Prüfungsverfahrensordnung angebotenen Prüfungstermin zu wiederholen. Liegt in diesem Zeitraum eine Schutzfrist gemäß § 5 Absatz 1 Prüfungsverfahrensordnung, muss die Prüfung spätestens beim zweiten Prüfungstermin nach Ablauf der Schutzfrist wahrgenommen werden.

#### **§ 8 Masterprüfungsverfahren**

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren durch den Prüfungsausschuss festgestellt (Masterprüfungsverfahren). Das Masterprüfungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen regelt § 11.
- (3) Die Dauer der Klausuren ist in § 11 geregelt.

#### **§ 9 Masterthesis**

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt vier Monate. Das Thema der Masterthesis kann ausgegeben werden, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten mindestens 50 ECTS-Punkte aus dem Studiengang gesammelt haben.
- (2) Das Thema der Masterthesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es auf 60 Seiten und innerhalb des in Absatz 1 definierten Zeitraums mit Erfolg bearbeitet werden kann.

#### **§ 10 Abschlussgrad und Gesamtnote**

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der nach § 11 erforderlichen Prüfungsleistungen. § 27 Absatz 5 und 6 der Prüfungsverfahrensordnung gelten entsprechend.

#### **§ 11 Studienplan**

Im ersten Studienjahr sind die Basismodule und ein Äquivalent von insgesamt 45 ECTS-Punkten zu belegen (siehe Anlage 1). Im zweiten Studienjahr ist ein Äquivalent von ebenfalls 45 ECTS-Punkten zu belegen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende des Studiengangs Master of Business Administration (MBA), die zum Studienbeginn 1. Oktober 2024 oder später zum Studium zugelassen werden.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 22. August 2024

Prof. Dr. Stefan Wiedmann

Präsident

**Anlage**

Anlage 1 zu PO-MBA24: Studienplan:

<b>Studienplan Master of Business Administration</b>			
<b>Modulname</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Kontaktstunden</b>	<b>CP</b>
<b>Basismodule</b>			
Wissenschaftliches Arbeiten und Ethik	Hausarbeit oder Portfolioprüfung	25	5
Nachhaltige Unternehmensführung	Klausur (2 h)	25	5
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Klausur (2 h)	25	5
Finanzbuchhaltung und Bilanzierung	Klausur (2 h)	25	5
<b>Pflichtmodule</b>			
Angewandte Markt- und Marketingforschung	Klausur (2 h)	25	5
Unternehmenskommunikation	Hausarbeit	25	5
Controlling und Investition	Klausur (2 h)	25	5
Digital Business Development	Klausur (2 h)	25	5
Reallabor Projekt	Projektarbeit	30	10
<b>Wahlpflichtmodule</b>			
Wahlpflichtmodul 1	Klausur (2 h), mündliche Prüfung, Hausarbeit, Vortrag oder Portfolioprüfung	25	5
Wahlpflichtmodul 2	Klausur (2 h), mündliche Prüfung, Hausarbeit, Vortrag oder Portfolioprüfung	25	5
Wahlpflichtmodul 3	Klausur (2 h), mündliche Prüfung, Hausarbeit, Vortrag oder Portfolioprüfung	25	5
Wahlpflichtmodul 4	Klausur (2 h), mündliche Prüfung, Hausarbeit, Vortrag oder Portfolioprüfung	25	5
<b>Weitere Prüfungen</b>			
Masterthesis	siehe § 9 PO	-	20